



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 064/2006

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:
70-Verwaltung, Umwelt
Produkt:
70.06.06 Friedhofswesen

Datum:
17.07.2006

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Hauptausschuss	17.08.2006	Entscheidung
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	20.09.2006	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	28.09.2006	Entscheidung

Anregung der Fürstlichen Verwaltung Salm-Horstmar zur Einrichtung eines RuheBiotops

Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss:

Es wird beschlossen, die Anregung der Fürstlichen Verwaltung Salm-Horstmar auf Einrichtung eines Ruheforst an den Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen zur weiteren Beratung zu überweisen.

Beschlussvorschlag für den Ausschuss Umwelt, Planen, Bauen und den Rat:

Es wird beschlossen, die Anregung der Fürstlichen Verwaltung Salm-Horstmar auf Einrichtung eines Ruheforst nicht aufzunehmen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 31.03.2006 –Anlage 1– bittet die Fürstliche Verwaltung Salm-Horstmar die Einrichtung eines Ruheforstes im Forstrevier Sirksfeld in den zuständigen Ratsgremien zu diskutieren. Zwischenzeitlich wurde fernmündlich mitgeteilt, dass die Fürstliche Verwaltung beabsichtigt mit der RuheForst GmbH und nicht wie ursprünglich geplant mit der FriedWald GmbH einen „RuheForst“ (bisher Friedwald) einzurichten und zu betreiben.

Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW) hat der Rat der Stadt Coesfeld den Hauptausschuss bestimmt (§ 6 Abs. 4 Hauptsatzung). Dieser prüft die Anregungen und Beschwerden inhaltlich und überweist sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle.

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen ist in der hier vorliegenden Anregung sachlich zuständig. Ihm überträgt der Hauptausschuss die weitere Beratung.

Stellungnahme der Verwaltung

Mit dem o.g. Antrag wird die Errichtung bzw. Ausweisung eines ca. 5 ha großen Waldteilbereichs zwischen dem Kreuzweg, dem Napoleonsweg und der Forsthausstraße im Forstrevier Sirksfeld als Ruheforst in Erwägung gezogen (siehe auch Lageplan, Anlage 2). In einem Ruheforst erfolgt eine Urnenbeisetzung im Wurzelbereich von Bäumen. Ein Ruheforst ist kein Waldfriedhof im bekannten Sinne, sondern ein naturnah bewirtschafteter Teil des Waldes. Ob und wie er von außen als Begräbnisplatz erkennbar ist, hängt vom Konzept des Betreibers ab.

Als Betreiber ist die Firma Ruheforst GmbH vorgesehen. Oberste Priorität des Ruheforst-Konzepts ist, dass der Wald als natürliche Umgebung erhalten bleiben soll. Im Normalfall wird der Ruheforst nicht eingezäunt. Zudem werden im Wald keine Wege angelegt. Einen Ort für die Aussegnung eines Verstorbenen (Aussegnungshalle) wird es nicht geben. In einem RuheBiotop (Teil des Ruheforst) als Begräbnisplatz soll fast absolute Anonymität vorherrschen. Es ist daher nicht gestattet, am jeweiligen Bestattungsbaum Grabsteine, -kreuze oder -schmuck (Kränze, Kerzen oder Bilder) anzubringen bzw. Anpflanzungen an diesem Ort vorzunehmen. Auf Wunsch der Hinterbliebenen ist es möglich, an dem jeweiligen Begräbnisplatz eine kleine Plakette mit den Initialen (Familiename und Daten des Beigesetzten) anzubringen. Pro Baum sollen bis zu 12 Bestattungen möglich sein. Im Rahmen einer Bestandsaufnahme werden geeignete Bäume erfasst, in ein Baumregister aufgenommen und durch eine im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit für 99 Jahre als Bestattungsbäume (RuheBiotope) des ausgewiesenen Ruheforst, vor äußeren Veränderungen geschützt, eingetragen. Das Waldstück ist als Ruheforst bzw. Friedhof auszuweisen. Die Ruheforst GmbH als Betreiber des Ruheforst geht von einem Einzugsgebiet von bis zu 200 km rund um das Stadtgebiet von Coesfeld aus. Zur Erschließung des Ruheforst ist eine ausgebaute Zuwegung und eine ausreichend groß dimensionierte Anzahl an Autostellplätzen (voraussichtlich 15 bis 25) erforderlich. Das vorhandene Straßennetz im Bereich der vorgeschlagenen Fläche besteht aus Wirtschaftswegen mit einer durchschnittlichen Breite von 3,00 m. Der technische Zustand der Wirtschaftswegen ist nicht neuwertig. Eine Sanierung des umliegenden Wirtschaftswegenetzes mit Schaffung von Ausweichstellen für den Gegenverkehr wäre erforderlich.

Nach § 1 (1) des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen - BestG NRW - hat die Gemeinde zu gewährleisten, dass Tote oder Aschenreste auf einem Friedhof beigesetzt werden können.

Dieser Aufgabe kommt die Stadt Coesfeld in vollem Umfang nach. Dabei wurde das Angebot sowohl bezüglich des Umfangs der erforderlichen Grabstätten als auch bezüglich der gewünschten Bestattungsformen in den letzten Jahren dem aktuellen Bedarf angepasst. Um die Bedarfsfrage für einen langfristigen Zeitraum zu klären, hat die Stadt 1995 eine Bedarfsplanung durch das Büro Prof. Lienkamp erstellen lassen. Auf dieser Grundlage wurde der Friedhof an der Loburg eingerichtet. Außerdem hat die Stadt die Satzung des Friedhofes in Lette mehrfach angepasst, um neben der Sargbestattung auch andere Bestattungsformen zu ermöglichen und auch Bestattungsformen anzubieten, die nicht mit einer aufwändigen späteren Grabpflege für Angehörige verbunden sind. Auch die kirchlichen Friedhofsträger haben ihre Satzung entsprechend angepasst.

Im Stadtgebiet von Coesfeld stehen für Beisetzungen insgesamt sechs Friedhöfe (Friedhof Lette als städtischer Friedhof und 5 Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft) zur Verfügung. Auf diesen Friedhöfen können sowohl Sarg- wie auch Aschebeisetzungen vorgenommen werden.

Die Bestattungsformen reichen von

- Einzel- und mehrstelligen Erdgräbern für Sargbeisetzungen
 - hier auch in der Form des stillen Grabes (Rasenfläche mit eingelassenen Namenstafeln)

bis zu

- Urnenerdgräbern (ein- und mehrstellig) einschließlich der anonymen Urnenbeisetzung.

Die Beisetzungen von Verstorbenen anderer Glaubensgemeinschaften oder Nichtgläubiger ist auf den Coesfelder Friedhöfen möglich.

Derzeit werden ca. 95 v. H. der Bestattungen auf den Coesfelder Friedhöfen in Särgen vorgenommen. Der Anteil der Urnenbestattungen beträgt zur Zeit rund 5%.

Aufgrund der Belegungsdichte auf den kirchlichen Friedhöfen war es erforderlich, eine weitere Bestattungsfläche bereitzustellen. Der Rat der Stadt Coesfeld hat sich im September 1999 einstimmig für die Anlegung des neuen Friedhofs an der Loburg ausgesprochen und entschieden, der Kirche als Friedhofsträger für den Bau des Friedhofs rund 1.450.500 € Investitionsmittel zur Verfügung zu stellen. Bisher wurden hiervon rund 1.071.200 € überwiesen. Für Folgejahre stehen noch Zahlungen in Höhe von rd. 379.300 € aus. Der städtische Investitionszuschuss wird verzinst und innerhalb von 30 Jahren durch die Kirche getilgt. Für die Bereitstellung des Grundstücks wird eine Pacht erhoben.

Stellungnahme der Kirchen

Aus den als Anlagen 3 und 4 beiliegenden Stellungnahmen der katholischen und evangelischen Kirchenvertretungen sowie den Ausführungen der katholischen Kirchengemeinden Coesfelds - Anlage 5- ist zu entnehmen, dass die Vertretungen dem Friedwald-Konzept aufgrund der Anonymisierung kritisch gegenüber stehen. Bei der Umsetzung des Friedwald-Konzepts fehle die über Jahrhunderte praktizierte Bestattungskultur (Trauermesse, Aussegnung und Beisetzung des Verstorbenen in Gegenwart der kirchlichen Gemeinde). Für Hinterbliebene sei es unverzichtbar, einen erkennbaren Ort des Frieden und der Ruhe aufsuchen zu können, um die erlittene Trauer alleine oder in Gegenwart anderer Trauernden bewältigen zu können. Fehlt den Trauernden dieser Ort, könne es dazu kommen, dass der Trauerprozess dadurch sehr erschwert bzw. sogar erheblich behindert werde. Außerdem müsse am Begräbnisplatz die Möglichkeit bestehen, christliche Zeichen der Trauer und der Hoffnung sowie Blumenschmuck und dergleichen anbringen- bzw. aufbringen zu können. Dieses ist nach dem Friedwald-Konzept unzulässig und somit nicht umsetzbar. Weiterhin wird für die bestehenden Friedhöfe auf mögliche finanzielle Probleme hingewiesen, sofern auch Verstorbene aus Coesfeld im Friedwald beerdigt werden würden. Da sich der Friedhofshaushalt aus Gebühren finanziere, müssten diese erhöht werden, wenn die Zahl der Beerdigungen sinke.

rechtliche Bewertung

Nach § 1 (4) BestG NRW dürfen nur die im Gesetz ausdrücklich genannten Friedhofsträger, dies sind nach § 1 Abs. 1 die Gemeinden und die Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, Friedhöfe errichten und betreiben. Sie dürfen sich beim Betrieb der Friedhöfe Dritter bedienen. Sie dürfen Errichtung und Betrieb von Friedhöfen, auf denen ausschließlich Totenasche im Wurzelbereich (Ruheforst / Friedwald) beigesetzt werden kann, privaten Rechtsträgern übertragen. Insoweit hat die Gemeinde die Entscheidung zu treffen, ob Sie eine solche Bestattungsstätte einrichten möchte oder nicht. Es geht daher nicht um die Genehmigung oder Ablehnung eines privaten Vorhabens, sondern um eine Frage der Bedarfsplanung der Gemeinde. Sofern sich die Gemeinde dann im weiteren für die Übertragung auf einen privaten Rechtsträger entscheidet, ist diese nur insoweit zulässig, als öffentlich-rechtliche Vorschriften oder öffentliche und private Interessen nicht entgegenstehen, die Flächen öffentlich zugänglich sind und die Nutzungsdauer grundbuchlich gesichert ist. Öffentliche Interessen werden z.B. dann tangiert, wenn sich die Bestattungszahlen auf dem städtischen Friedhof Lette und denen in kirchlicher Trägerschaft durch weitere Bestattungsangebote wie zum Beispiel das eines Ruheforst/Friedwalds reduzieren würden. Die zu deckenden Ausgaben wären dann auf weniger Bestattungsfälle mit der Konsequenz zu verteilen, dass die zu erhebende Gebühr bzw. das zu zahlende Entgelt sich erhöhen würde.

Nach § 2 in Verbindung mit § 1 (4) BestG NRW bedarf die Errichtung und der Betrieb eines Ruheforst/Friedwalds darüber hinaus der Genehmigung. Genehmigungsbehörde ist der Kreis Coesfeld als Kreisordnungs-behörde bzw. die Bezirksregierung Münster.

Kostendarstellung zwischen den örtlichen Friedhöfen und einem RuheBiotop

Grabart	Lette	Loburg	Lamberti	Goxel	Stevede	Jakobi	Ruheforst
Kosten je Grabstelle							
Urnenreihengrab / Gemeinschaftsbaum *	195,00 €	600,00 €	700,00 €	210,00 €	165,00 €	600,00 €	499,00 €
Urnenwahlgrab / Familienbaum **	312,50 €	600,00 €	700,00 €	750,00 €	330,00 €	600,00 €	338,00 €
sonstige Kosten (Be- stattungsgebühren, Wegegebühren)	175,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €	75,00 €	180,00 €	200,00 €

* In einem Urnenreihengrab kann max. eine Urne beigesetzt werden. Die Ruhefrist beträgt 30 Jahre. An einem Gemeinschaftsbaum im Ruheforst werden 12 Urnen beigesetzt.

** Ein Urnenwahlgrab ist für mind. zwei Urnenbeisetzungen vorgesehen. Auf dem Friedhof Lette kostet eine 2-stellige Urnenwahlgrabstelle 625,00 €. Jede weitere Grabstelle kostet 290,00 €. Die Gebühr für die Verlängerung einer 2-stelligen Urnenwahlgrabstelle kostet pro Jahr 25,00 €; für jede weitere Urnenwahlgrabstelle werden ebenfalls 25,00 € / Jahr berechnet. Auf den kirchlichen Friedhöfen ist die o.g. Gebühr z.B. für eine zweistellige Urnenwahlgrabstätte zu verdoppeln.
An einem Familienbaum im Ruheforst können bis zu 12 Urnen beigesetzt werden. Der Familienbaum / RuheBiotop kostet 4.060,00 € / rd. 338,00 je Urne.

Empfehlung

Ein Ruheforst/Friedwald kann nur von der Gemeinde oder einem kirchlichen Träger eingerichtet werden. Es besteht für Dritte kein Anspruch auf Errichtung und Betrieb eines Ruheforst/Friedwalds. Es geht daher im vorliegenden Fall um eine aktive planerische Entscheidung der Stadt.

Aufgrund der vielfältig angebotenen und frei wählbaren Bestattungsformen auf dem Friedhof Lette und den Coesfelder Friedhöfen besteht keine Notwendigkeit für die Errichtung/Schaffung eines Ruheforst/Friedwalds. Die Stadt ist gemeinsam mit den kirchlichen Trägern im Rahmen ihrer Friedhofsplanung bereits umfassend auf den erkennbaren Bedarf eingegangen. Personen, die z.B. keine Angehörigen mehr haben oder die Grabpflege nicht auf Angehörige übertragen können oder wollen, haben auf dem Friedhof Lette und auch auf dem Friedhof an der Loburg bereits heute die Möglichkeit, sich so bestatten zu lassen, dass eine anschließende Grabpflege entfällt (anonyme Urnenbeisetzung in Lette, Sargbeisetzung im öffentlich gepflegten Bereich in Form des stillen Grabes auf dem Friedhof Loburg). Andere Gründe, die für die Errichtung eines Ruheforst/Friedwaldes durch die Stadt Coesfeld sprechen, sind nicht erkennbar. Verbundeffekte, z.B. für die örtliche Gastronomie, sind als marginal einzuschätzen. Die Stadt würde durch Schaffung eines weiteren Angebotes die Rahmenbedingungen für die bestehenden Friedhöfe verschlechtern. Die durch Einnahmerückgänge nicht gedeckten Kosten wären von den künftigen Nutzern der städtischen und kirchlichen Friedhöfe zusätzlich aufzubringen.

Es wird daher empfohlen, die Anregung der Fürstlichen Verwaltung Salm- Horstmar auf Einrichtung eines Ruheforst/Friedwaldes nicht weiter zu verfolgen.

Hinzugezogene Rechtsgrundlagen und Informationsmaterial:

- ❖ Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung vom 17. Juni 2003
- ❖ Friedhofs- und Bestattungssatzungen der Zentralrendantur und der Stadt Coesfeld
- ❖ Ausführungen der Ruheforst GmbH

Anlagen:

- 1) Schreiben der Fürstlichen Verwaltung Salm-Horstmar vom 31.03.2006
- 2) Lageplan Ruheforst
- 3) Stellungnahme der katholischen Kirchenvertretung
- 4) Stellungnahme der evangelischen Kirchenvertretung
- 5) Ausführungen der katholischen Kirchengemeinden Coesfelds